

# GR\_GERICHTE SK2 2021 55 vom 3. August 2021

GR Gerichte, 2021-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2 2021 55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2021_55)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2021 55 du 3 août 2021

IT: GR\_GERICHTE SK2 2021 55 del 3 agosto 2021

## Regeste

Überprüfung der Anordnung der Ausschaffungshaft | Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Art. 21a des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG; BR 618.100) in Verbindung mit Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO kann gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden, wobei die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss gelten. Die Beschwerde ist somit innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit dem angefoch-

### E. 4

Die Vorinstanz hat den Haftgrund gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG der (tatsächlichen) Untertauchungsgefahr als gegeben erachtet. Demnach kann zur Sicherung des Vollzugs eines erstinstanzlichen Weg- oder Auswei-

### E. 4.1

Das AFM GR begründete die Verletzung der Mitwirkungspflicht damit, dass es der Beschwerdeführer während seines gesamten Aufenthalts in der Schweiz unterlassen habe, heimatliche Dokumente zu beschaffen. Auch nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht habe er keinerlei Kooperationsbereitschaft gezeigt, um alleine oder in Zusammenarbeit mit den schweizerischen Behörden an ein heimatliches Dokument beziehungsweise an ein Ersatzreisedokument zu gelangen. In den mit dem AFM GR geführten Gesprächen habe er sich stets dahingehend geäussert, dass für ihn eine Rückkehr nach Nigeria nicht in Frage komme. Auch eine Rückkehr mit entsprechender finanzieller Hilfe habe er ausgeschlossen. Aus diesem Grund sei er auch nicht bereit, seine heimatlichen Behörden in der Schweiz zu kontaktieren, um ein Ersatzreisedokument zu erhalten. Mit seinem passiven und unkooperativen Verhalten habe er deutlich aufgezeigt, dass er kein Interesse daran habe, der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 90 AIG sowie Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 AsylG nachzukommen.

### E. 4.2

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, man habe ihm anlässlich der Befragung vom 28. Juni 2021 1-2 Monate Zeit gegeben, um sich nigerianische Reisepapiere zu besorgen. Nach nur 10 Tagen dieser Frist sei er festgenommen und in Ausschaffungshaft gebracht worden. Ihm werde vorgeworfen, er hätte sich in den letzten zwei Jahren nicht um die Papiere gekümmert. Eine Verpflichtung zur

### **E. 4.3**

Dem Beschwerdeführer ist insofern zuzustimmen, als er nicht verpflichtet war, sich während des hängigen Asylverfahrens bei seinen heimatlichen Behörden – und somit den potentiellen Verfolgerbehörden – Identitätspapiere zu beschaffen (vgl. dazu BVGE 2011/28 E. 3.3.4). Vielmehr wurde seine Mitwirkungspflicht an der Beschaffung von Ausweisdokumenten erst mit der rechtskräftigen Abweisung der Beschwerde gegen den Wegweisungsentscheid des SEM vom 12. Mai 2021, mitgeteilt am 20. Mai 2021, begründet. Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich Asyl, Flüchtlingseigenschaft und Wegweisung sind endgültig, das heisst sie können nicht ans Bundesgericht weitergezogen werden (vgl. Art. 83 lit. c und d BGG), weshalb sie mit der Mitteilung rechtskräftig werden. Der Beschwerdeführer wurde bereits in jenem Entscheid ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es ihm obliege, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für die Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (ZMG act. 4.4 E. 7.4). Wie den Akten entnommen werden kann, wurde der Beschwerdeführer sodann mit Vorladung des AFM GR vom 21. Mai 2021 erneut aufgefordert "sich umgehend um den Erhalt gültiger Reisepapiere zu bemühen. Diese seien zum Vorladungstermin mitzubringen" (ZMG act. 4.5). Die Wichtigkeit der entsprechenden Passage wurde zudem durch Unterstreichung hervorgehoben. Dennoch erschien der Beschwerdeführer – wie dem Protokoll vom 28. Mai 2021 (ZMG act. 4.8) entnommen werden kann – zum Besprechungstermin ohne gültige Papiere. Dort wurde er abermals angehalten, sich unverzüglich und persönlich mit der zuständigen heimatlichen Vertretung in der Schweiz zwecks Beschaffung eines gültigen Reisedokuments in Verbindung zu setzen, falls er gegenwärtig nicht im Besitze von heimatlichen Do-

### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer brachte anlässlich der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht vor, das AFM habe ihm einen Monat Zeit gegeben, um alle notwendigen Dokumente für die Ausreise zu beschaffen. Dies mit der Auflage, dass er sich währenddessen jede Woche einmal in Landquart melde. Er habe dem AFM GR gesagt, dass er sich darum kümmern werde, da er nicht nach Nigeria zurückwolle. Er habe gedacht, dass alles gut sei und er 1-2 Monate Zeit habe, um sich um die Beschaffung der Dokumente zu kümmern. Demgegenüber führt das AFM GR aus, dass solche Fristen nur gewährt würden, wenn sich eine Person dahingehend äussere, dass sie bereit sei zu kooperieren und dementsprechend auch bereit sei, in ihr Heimatland zurückzukehren, jedoch noch Zeit benötige, um Dokumente zu beschaffen und andere Dinge zu erledigen. Dies war beim Beschwerdeführer – wie er auch selber eingesteht – offenkundig nicht der Fall, da er wiederholt beteuerte, nicht nach Nigeria zurückkehren zu wollen. Ausserdem lässt sich dem Befragungsprotokoll nicht entnehmen, dass das AFM GR ihm eine derartige Zusicherung gemacht hatte, obwohl solche in den jeweiligen Protokollen oder Aktennotizen festgehalten würden, um sie später auch nachvollziehen zu können. Dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben keine Kenntnis des entsprechenden Protokolls hat, ändert daran nichts. Die Behauptung des Beschwerdeführers vom 9. Juli 2021, mit der heimatlichen Botschaft Kontakt gehabt zu haben, blieb bis zum heutigen Zeitpunkt unbewiesen. Das AFM GR durfte ge-

### **E. 4.5**

Die Bereitschaft des Beschwerdeführers zur Rückkehr nach Nigeria ist somit insgesamt zu verneinen. So sagte er am 28. Mai 2021 vor dem AFM GR aus, er sei nicht bereit, nach

Nigeria zurückzukehren, auch nicht mit finanzieller Unterstützung. In seiner Beschwerde stellt er denn auch nicht in Abrede, diese Meinung gegenüber den Behörden mehrfach geäußert zu haben. Aufgrund dessen und unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Beschwerdeführer der Aufforderung, die erforderlichen Ausweispapiere zu beschaffen, nicht nachgekommen ist und damit seine Mitwirkungspflicht verletzt hat, bestehen hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beschwerdeführer den behördlichen Anordnungen (weiterhin) widersetzen beziehungsweise der Ausschaffung nach Nigeria entziehen könnte. Ohnehin spricht die Verletzung einer gesetzlichen Meldepflicht von Gesetzes wegen dafür, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will und bei ihr Untertauchungsgefahr besteht (vgl. Thomas Hugli Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: Uebersax et al. [Hrsg.], Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII: Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 10.90). Der Haftgrund gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und Ziff. 4 AIG ist demnach erfüllt und die Vorinstanz hat die Untertauchungsgefahr zu Recht bejaht. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Befragung am 14. Juli 2021 durchblicken liess, dass er allenfalls bereit wäre, bei der Organisation seiner Ausreise zu kooperieren. Wie aus der Aktennotiz des AFM GR vom 20. Juli 2021 (vgl. act. C.2) hervorgeht, gab der Beschwerdeführer an, er habe anlässlich der Befragung erklärt, dass er Zeit benötige, um zu überlegen, ob er nach Nigeria zurückkehren möchte oder nicht. Dies sei vor einer Woche gewesen, er habe noch keinen Entschluss gefasst. Diese Aussage kann nicht als Bereitschaft zu einer freiwilligen Rückkehr gewertet werden. 5. Wie es sich mit der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Einzelnen verhält, bildet Gegenstand einer nach pflichtgemässen Ermessen vorzunehmenden Prognose. Massgebend ist, ob die Ausschaffung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit innert absehbarer Zeit möglich erscheint oder nicht. Die Haft verstösst gegen Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG und ist zugleich unverhältnismässig, wenn triftige Gründe dafürsprechen, dass die Wegweisung innert vernünftiger Frist nicht vollzogen werden kann. Dies ist in der Regel bloss der Fall, wenn die Ausschaffung auch bei gesicherter Kenntnis der Identität oder der Nationalität des Betroffenen bzw. trotz seines Mitwirkens bei der Papierbeschaffung mit grosser Wahr-

## **E. 5**

/ 13 sungsentscheids oder einer erstinstanzlichen Landesverweisung eine ausländische Person in Ausschaffungshaft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG). Dasselbe gilt, wenn ihr bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG). Die beiden Haftgründe werden in der Praxis zum Haftgrund der "Untertauchungsgefahr" zusammengefasst (vgl. BGer 2C\_871/2012 v. 28.1.2013 E. 4.1 mit Hinweisen). Eine solche liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die ausländische Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil ihr bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich den Anordnungen der Ausländerbehörde im Zusammenhang mit ihrer Ausschaffung widersetzen wird. Dies ist regelmässig der Fall, wenn sie bereits einmal untergetaucht ist, durch erkennbare ungläubige und widersprüchliche Angaben die Vollziehungsbemühungen zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass sie nicht bereit ist, in ihre Heimat zurückzukehren (vgl. BGer 2C\_442/2020 v. 24.6.2020 E. 3.1).

## **E. 6**

/ 13 Beschaffung von Reisepapieren oder Identitätsdokumenten beim Heimatstaat be- stehe während des laufenden Asylverfahrens jedoch nicht, da es mit dem Grund- satz von Treu und Glauben gemäss Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV nicht vereinbar wäre, von einer asylsuchenden Person eine Handlung zu verlangen, die einen Widerrufsgrund darstellen könnte. Er sei demnach frühestens seit Zustellung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts am 21. Mai 2021 verpflichtet gewesen, sich um Reisedokumente zu kümmern. Das seien bis zu seiner Festnahme nur 7 Wochen. Ihm sei erst an der Befragung vom 28. Juni 2021 bewusst geworden, dass er sich nun selbst um diese Dokumente kümmern müsse. Nach dieser Be- fragung habe er telefonischen Kontakt mit der nigerianischen Botschaft aufge- nommen, was er jedoch bei der Festnahme nicht habe beweisen können. Es sei richtig, dass er nicht nach Nigeria möchte. Er habe aber immer betont, dass er sich den Anweisungen des Migrationsamtes nicht verweigern werde. Genauso habe er jeden Termin wahrgenommen und sich immer wohl verhalten. Es bestün- den keine konkreten Anzeichen, dass er sich der Ausschaffung entziehen wolle.

## **E. 7**

/ 13 kumenten sei, welche für die Rückreise in den Herkunftsstaat geeignet seien. Des Weiteren wurde er darauf aufmerksam gemacht, dass er, sollte er der ihm aufer- legten Ausreisepflicht keine Folge leisten oder andere behördliche Anordnungen missachten beziehungsweise seiner Mitwirkungspflicht anderweitig nicht nach- kommen, sich allfälligen Zwangsmassnahmen aussetze. In der darauffolgenden Befragung gab der Beschwerdeführer auf eine entsprechende Frage hin zudem an, er verfüge über keine heimatlichen Dokumente und da er nicht bereit sei, nach Nigeria zurückzukehren, sei er auch nicht bereit, seine heimatlichen Behörden in der Schweiz zu kontaktieren. Diese Aussage erfolgte, obwohl er im Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter von diesem nochmals ausdrücklich an seine Mitwirkungspflicht erinnert wurde. Das entsprechende Protokoll wurde vom Be- schwerdeführer in Anwesenheit seiner Rechtsvertretung unterzeichnet (vgl. dazu ZMG act. 4.13). Der Einwand des Beschwerdeführers, es sei ihm erst an der Be- fragung vom 28. Juni 2021 bewusst geworden, dass er sich selbst um die Doku- mente kümmern müsse, erscheint unter diesen Umständen als wenig glaubhaft. Vielmehr wurde er mehrfach unmissverständlich darauf hingewiesen, dass er für die Beschaffung der Ausweispapiere zuständig sei und eine entsprechende Mit- wirkungspflicht bestehe.

### **E. 7.1**

Der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung bzw. einen unentgeltlichen Rechtsbeistand beurteilt sich nach kantonalem Verfahrensrecht (vgl. Andreas Zünd, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, N 4 zu Art. 80 AIG). Gemäss Art. 27 Abs. 1 EGzAAG in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) kann das Gericht einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel ver- fügt, die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist (dazu grundlegend KGer GR SK2 16 4 v. 12.2.2016 E. 4). Als aussichtslos gelten Verfahren, bei de- nen die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die

nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (vgl. BGE 122 I 267 E. 2b).

### **E. 7.2**

Hinsichtlich der Kosten für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht in Höhe von CHF 500.00 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt (vgl. angefochtener Entscheid, E. 3a). Diese ist zu bestätigen. Dass der Beschwerdeführer als mittellos anzusehen ist, erscheint sodann offensichtlich. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche auf CHF 1'000.00 festgesetzt werden, gehen daher zu Lasten des Kantons Graubünden. Vorbehalten bleibt die Rückforderung. 8. Schliesslich beantragt der Beschwerdeführer die Einsetzung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands.

### **E. 8**

/ 13 stützt auf sein Verhalten und seine Aussagen willkürfrei davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht verletzt hatte, zumal auch rein passives Verhalten dazu ausreicht (vgl. BGE 130 II 377 E. 3.2.2).

### **E. 8.1**

Gemäss Art. 19 Abs. 2 EGzAAG wird der inhaftierten Person von der richterlichen Behörde ein amtlicher Rechtsbeistand bestellt, wenn sie mittellos ist, rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten bestehen, die tatsächliche oder beantragte Haftdauer drei Monate übersteigt und das Begehren nach einem Rechtsbeistand geäussert wird. Die Voraussetzungen müssen jeweils kumulativ erfüllt sein. Mit Art. 19 Abs. 2 EGzAAG wurde die frühere in der kantonalen Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes enthaltene Regelung in Bezug auf die unentgeltliche Verbeiständung verschärft und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angepasst. Die neue Regelung führt dazu, dass in Zukunft unnötige und kostenintensive Verbeiständungen nicht mehr gewährt werden. Sofern eine Rechtsverbeiständung aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles als

### **E. 8.2**

Müssen die vorstehend genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn – wie vorliegend – die beantragte Haftdauer drei Monate nicht übersteigt. Dies entspricht einer bewussten gesetzgeberischen Entscheidung. Im Übrigen hat auch das Bundesgericht darauf hingewiesen, aus Art. 29 Abs. 3 BV lasse sich – im Sinne einer verfassungsrechtlichen Minimalgarantie – ein Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand grundsätzlich erst nach drei Monaten Haft ableiten (BGE 139 I 206 E. 3.3; 134 I 92 E. 3.2.3; 122 I 49 E. 2c/cc; vgl. ferner Zünd, a.a.O., N 4 zu Art. 80 AIG). Bei der erstmaligen richterlichen Haftprüfung ist eine unentgeltliche Verbeiständung somit nicht vorbehaltlos geboten, sondern nur, wenn der Fall besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellt. Der mit dem richterlichen Entscheid verbundene Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen ist zwar nicht zu unterschätzen; er wiegt aber nicht derart schwer, dass bereits in diesem Verfahrensabschnitt – wie bei der Haftverlängerung nach drei Monaten – auf das Erfordernis besonderer Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur zu verzichten wäre (BGE 122 I 275 E. 3b; bestätigt in BGE 2C\_906/2008 v. 28.4.2009 E. 2.2.2). Als besondere Schwierigkeiten fallen nicht nur Umstände wie Kompliziertheit der

Rechtsfragen, Unübersichtlichkeit des Sachverhalts und dergleichen in Betracht, sondern insbesondere auch in der Person des vom Freiheitsentzug Bedrohten liegende Gründe, wie etwa dessen Fähigkeiten, sich im Verfahren zurecht zu finden (vgl. BGE 122 I 49 E. 2c/bb m.w.H.).

### **E. 8.3**

Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern der konkrete Fall besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur aufweisen sollte. So liegt zum einen ein rechtskräftiger Asylentscheid vor. Im Weiteren lässt sich eine Untertaugensgefahr in Anbetracht des Verhaltens des Beschwerdeführers in der Vergangenheit nicht ernsthaft bestreiten, zumal er selbst wiederholt angegeben hat, nicht nach Nigeria zurückkehren zu wollen. Schliesslich stehen dem Vollzug der Ausschaffung auch keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegen: Ein Flug nach Nigeria konnte bereits gebucht werden (vgl. oben E. 5). Allein der Status als asylsuchende Person, die sich weder mit der Sprache noch mit dem Rechtssystem auskennt, vermag keine besonderen Schwierigkeiten zu begründen; denn andernfalls wäre das Kriterium der besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur überflüssig, da sich fehlende Sprach- und Rechts-

### **E. 9**

/ 13 scheinlichkeit als ausgeschlossen erscheint. Nur falls keine oder bloss eine höchst unwahrscheinliche, rein theoretische Möglichkeit besteht, die Wegweisung zu vollziehen, ist die Haft aufzuheben, nicht indessen bei einer ernsthaften, wenn auch allenfalls (noch) geringen Aussicht hierauf (BGE 130 II 56 E. 4.1.3). Vorliegend bestätigte das AFM GR bereits in ihrer Stellungnahme vom 9. Juli 2021 (ZMG act. 3), dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen grundsätzlich möglich sei. Sobald der Beschwerdeführer von seinem Heimatstaat anerkannt worden sei, könne ein Flug nach Nigeria gebucht werden. Es könne davon ausgegangen werden, dass er innerhalb der maximalen Haftdauer ausser Landes verbracht werden könne. Zwischenzeitlich anerkannten die nigerianischen Behörden den Beschwerdeführer als nigerianischen Staatsangehörigen und erklärten sich bereit, ein Reisedokument auszustellen (vgl. act. C.1 und C.2). Ausserdem wurde ein Flugticket für den 10. August 2021 gebucht (vgl. act. C.3). Einer zwangsweisen Rückführung, welche angesichts der fehlenden Rückkehrbereitschaft des Beschwerdeführers (vgl. oben E. 4.4) nötig ist, steht nichts entgegen. 6. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Anordnung der Ausschaffungshaft als rechtmässig und verhältnismässig erweist. Der Vollzug der Wegweisung ist möglich und steht unmittelbar bevor. Zudem ist unter den konkreten Umständen nicht ersichtlich, welches mildere Mittel geeignet sein könnte, den Vollzug der Wegweisung sicherzustellen. Mit Schreiben vom 27. Mai 2021 forderte das SEM den Beschwerdeführer auf, nach dem rechtskräftigen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Schweiz nun bis am 24. Juni 2021 zu verlassen (ZMG act. 4.1). Diese Frist wurde vom Beschwerdeführer nicht eingehalten. Ausserdem mussten die für die Rückführung erforderlichen Reisedokumente schliesslich von den Behörden beschafft werden (siehe dazu oben E. 5), weshalb neben der Verletzung der Mitwirkungspflicht an der Beschaffung von Ausweispapieren (vgl. Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 mit Verweis auf Art. 90 AIG) ab jenem Zeitpunkt zusätzlich auch eine Verletzung der Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisedokumente bejaht werden muss. Dies stellt gemäss Art. 77 AIG einen selbständigen Haftgrund dar. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers war die Haft zwischen dem 9. Juli 2021 und dem 20. Juli 2021 auch unter diesem Aspekt nicht widerrechtlich.

Damit ist die Genehmigung der Ausschaffungshaft durch das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Graubünden für die Dauer von drei Monaten gerechtfertigt und die vorliegende Beschwerde erweist sich in jeder Hinsicht als unbegründet, weshalb sie vollumfänglich abzuweisen ist. 7. Der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.

**E. 10**

/ 13

**E. 11**

/ 13 geboten erscheint, kann sie durch die richterliche Behörde auch weiterhin gewährt werden (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes [EGzAAG] vom 26. August 2008, Heft Nr. 11/2008-2009, S. 616 f.).

**E. 12**

/ 13 kenntnisse praktisch bei jeder von einer ausländerrechtlichen Haft betroffenen Person ins Feld führen liessen (vgl. hierzu KGer GR SK2 21 4 v. 12.2.2021 E. 8.3.2). Die unentgeltliche Rechtsverteidigung ist daher nicht zu gewähren.

**E. 13**

/ 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.